

10. 109. 1854.

Berliner

II. Jahrgang.

Gesetzliche Zeitung

Zeitschrift

für

Jur., Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängniswesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redakteur:

A. Löffler.



Das Gesetz unter Weise
Gerechtigkeit unter Stil.

Frischeint wöchentlich dreimal:

Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich..... 221 Sgr

Monatlich 71

incl. Porto resp. Bringerohn.

Grédition:

C. G. Brandis' Verlag (Albert Falckenberg & Comp.)

Sparwaldsbrücke Nr. 1.

Berlin, Donnerstag den 14. September.

Inhalt: Über Strafanstalten. — Inhalt. Berlin. Criminalgericht. Deputationen: Zwei Diebstähle. Misshandlung eines Beamten im Dienst. — Verteidigung einer Militärperson. — Provinzen: Graubenz. — Amerika. Berliner Polizei-Chronik. — Epitetten: Wenzel Harm's und Claus Brud. (Forts.) Ein kirchlichen Bombardement à la Silistria.

Über Strafanstalten. (Fortschung.)

Zu Anfang des vierten Jahrhunderts gründete die Kirchenversammlung von Nicäa das Institut der Armenpfleger (procuratores pauperum) mit der besondern Aufgabe, „Gefangene zu befreien, und ihnen alle Dienste zu erweisen, welche die Umstände erfordern mögen.“ Der Gedanke einer bissenden und bessernenden Gefangenschaftspflege gewann, obwohl langsam, so doch immer mehr an Gewicht und Bedeutung — zunächst im Kreise der kirchlichen oder seelsorgerischen Thätigkeit. So ward 1488 von Juniozenz VII. zu Rom die Gesellschaft der Barmherzigkeit gegründet, um den zum Tode Verurtheilten beizustehen, und dreißig Jahre später sisierte Giulio de Medici, in der Folge Papst Clemens VII. die Brüderschaft der Mildthätigkeit, die sich von ihrem Ursprunge an der Obhöre der römischen Gefangnisse widmete. Um 1580 erwähnt sich der Jesuit Gallier durch Gründung der Gesellschaft „der frommen Liebe zu den Gefangenen“ große Verdienste um Befreiung des Schicksals, und um die Besserung verbrecherischer Mitzmenschen.

So schön jedoch alle diese Bemühungen waren und so sehr sie dem Sinn und Geiste des Christenthums entsprachen, so blieben sie doch meist vereinzelt und drangen nicht durch zu Erwirkung menschlicherer Strafgesetze. Die Bestrafungsweise blieb auf der zweiten Stufe stehen, und Abschreckung und äußerliche Unschädlichmachung war die alleinige Aufgabe, zu der sich die Regierungen diesfalls berufen glaubten. — Mauern, Zellen und Bewachung war Alles, was man den Unglücklichen gab, und die Behandlung war oft so unmenschlich, daß Fürsten, wie z. B. Alphons X. von Castilien, gerächtigt waren, formliche Gesetze gegen „boschteste Quälerei der Gefangenen“ zu erlegen und Todesstrafe auf Widerhandlung zu setzen. — In dem Maß, als man zur Einholung gelangte, daß die Bestimmung der Gefangene Befreiung der Straflinge und das ganze gesetzende Verfahren darauf berechnet sein müsse, die Geistestrübe aufzulösen, das gefunkene Herz zu heben, und sicher begründete Selbstachtung zu pflanzen, in dem Maß schwand auch das schauerliche, furchterregende und düstergeheimnisvolle der Zuchtanstalten, und ebenso auch die Herrschaft brutaler Gemeinheit und roher entmenschlichter Willkür in denselben.

c) Ursprung der Besserungsanstalten.

Die ersten Spuren eines offiziell verbesserten Gefängniswesens finden sich in Holland, die zwar leicht eben so sehr in jener entwickelten Gewerbstätigkeit, welche möglichst alle Kräfte zu nutzen strebt, ihre Motive haben möchten, als in erkannter höherer Christenpflicht. Indes waren der guten Sache durch Umwandlung der Gefängnisse in Arbeitshäuser („Werk-huis“) schon ganz entschiedene Dienste geleistet; und wohl möchte der Besuch holländischer Strafanstalten den Wilhelm Penn zu der gesetzgeberischen Erklärung veranlaßt haben, daß: „Alle Gefängnisse Arbeitshäuser sein sollen für die Nebelthäter, die Vogabunden, die Liederlichen und die Haullenzer.“ *) Gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts entwickelte, durchdrang von den Überlieferungen und dem Geiste des Christenthums der Benediktiner Pater Mabillon den Plan einer Buß- und Besserungsanstalt für eingesperrte Klostergeistliche, und bezeichnete als Hauptmittel der bessernenden Buch: Absonderung, Arbeit, Schweigen und Gebet. — Dieser Plan fand unter Clemens XI. in Rom seine Verwirklichung; die Buß-Anstalt St. Michael war also das erste Beispiel der staatlichen Herstellung eines pönitentiären Besserungssystems und blieb auch bei nahe ein Jahrhundert lang das Einzige. Zwar hatte die Umwandlung der Gefängnisse in „Arbeitshäuser“ mehrfach Nachahmung gefunden und wurde auch hier und da der Versuch zur Unterrichtung der Straflinge gemacht; so lange jedoch der ohne Unterbrechung gestattete verderbliche Umgang bei rücksichtsloser Vermengung jedes Alters und Geschlechts in einer von schamloser Unart vergifteten Masse statt fand: so lange mußten und müssen sich die Strafanstalten zu Schulen der möglichen Verworschenheit qualifizieren, aus denen der Strafling nur als vollendetes Bösewicht und Eingeweihter des Verbrechens hervorgeht — aller Scham und Selbstachtung entledigt, mit nichts so unbekannt, als wie mit seinen Pflichten, und nicht nur bereit, sondern auch gezwungen, nach seiner Freilassung den Diebstahl als Gewerbe zu betreiben. 1772 ließ Österreich Kaiserin Therese in Gent nach des Grafen Villain Plan das zweite Buß- und Besserungshaus errichten; welchem Beispiel 7 Jahre später auf des großen Howard's Anregung England folgte und die Gründung zweier verbesselter Strafanstalten beschloß. Erst im Jahre 1785 wurde jedoch in Gloucester an's Werk geschritten und 1793, dann die Anstalt auf Grund der Einzelhaft bei Nacht und der Klassenweise vereinten Beschäftigung bei Tag in Wirtschaftlichkeit gesetzt. An St. Michael, Gent und Gloucester reichte sich gleichzeitig ein drittes Buß- und Besserungshaus, von Quälern in der Wallnusstraße Philadelphia errichtet.

*) Im zehnten Abschluß seines Gesetzbuches von 1682.

Die Aufmerksamkeit der verschiedenen Landesregierungen ging nun an, sich in rühmlicher Weise der Verbesserung des Gefängniswesens zuwenden, und schritt namentlich das in praktischen Dingen stets rasch besonnene Amerika auch hierin schnell und rüdig voran. Bald treten mit neuen, bestimmt auf Besserung berechneten Strafanstalten auf: Auburn und Sing-Sing in New-York; Pittsburg und Cherry-Hill in Philadelphia. Da nun einmal zur gründlichen Reform in dieser Sache der Impuls gegeben war, so mußte schon die bauliche Anlage dieser Anstalten eine strengere Prüfung des Besserungsverfahrens veranlassen — weil jene durch dieses bedingt war. Es entwickelten sich vornehmlich zwei im Verfahren divergirende Systeme, von denen das einen durch Auburn, die Verbrecher in heilweiser Gemeinschaft auf die Wege der Tugend zurückführt, während das Andere, vertreten durch Cherry-Hill, den nämlichen Zweck in strenger Isolierung nur fand. Die Verschiedenheit der Ansichten rief einen offenen Kampf durch die Presse hervor, der zunächst das Verdienst hatte, die Abschneidkünste der früheren Gefängnisse zu enthüllen, und eine glückliche Begründung für derartige Reformen auch in Europa zu erzeugen. Es gab sich vorerst in Frankreich die bestimmte Absicht fund: „in den Gefängnissen ein Verfahren einzuführen, welches geeignet die lasterhaften Gewohnheiten der Kettenstraflinge zu bessern, dieselben durch Ordnung, Arbeit, religiösen und moralischen Unterricht befähige, friedliche und der Gesellschaft nützliche Bürger zu werden, wenn sie ihre Freiheit wieder erlangen.“ **) Durch politische Ereignisse an der Ausführung diesfälliger Pläne verhindert, machte es sich dann ein Verein edelvinkender Männer zur Aufgabe, wenigstens einige Opfer den „Schulen des Lasters“ in Paris zu entreißen; es entstand unter Mitwirkung der städtischen Verwaltung in der Straße de Grés ein Rettungshaus; doch was war dies im Verhältniß zum schweren Bedürfniß? — Und selbst dies blieb noch unter dem Einfluß eines nur „versuchsweise“ Vorgehens. Späterhin sammelte die „Königl. Gesellschaft zur Verbesserung der Gefängnisse“ eifrig Materialien; und mit welch hohem Ernst die vorgesetzte Aufgabe in ihrem Schosse gepflegt wurde, beweisen sehr häufig Aussprüche wie folgende: „Eine große Aufgabe liegt uns ob. Das materielle Verfahren in den Gefängnissen zu verbessern, ist die geringere unserer Arbeiten. Unsere Bemühungen sollen dahin streben, Gemüther, welche durch das Laster und durch verderbliche Leidenschaften entwöhnt sind, wo möglich umzuprägen.“ ***) Und ferner: „Die Humanität in den Aufenthalt des Verbrechens einzuführen; in demselben eine strenge aber väterliche Gerechtigkeit zu handhaben; darin aufrecht-

***) Ordinance Ludwigs XVIII., vom 9. Sept. 1814.

****) Aus einer Rede des Herzogs von Angoulême, gehalten am 14. Juni 1819.